

# Wildwasser-SUP Schweiz

## 1. Status, Zweck und Ziele

- 1.1 Wildwasser-SUP Schweiz ist ein Verein im Sinn von Art. 52. ZGB.
- 1.2 Der Verein fördert die Verbreitung und Ausbildung von Standup Paddling (SUP) im Wildwasser. Er organisiert SUP-Touren in Harmonie mit der Natur und unter Beachtung der entsprechenden Sicherheitsaspekte. Er wahrt die Interessen aller Standup Paddler im Wildwasser gegenüber der Gesellschaft und den Behörden.
- 1.3 Wildwasser-SUP Schweiz ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.4 Der Verein hat seinen Sitz in 5608 Stetten AG.
- 1.5 Der Verein sorgt dafür, dass die Tourenleiter und Tourenleiterinnen im Wildwasser ausgebildet sind. Der Vorstand bestimmt, welche Ausbildungen anerkannt werden.

## 2. Mitgliedschaft

- 2.1 Wildwasser-SUP Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien:
  - a) Junioren, bis und mit 18. Altersjahr
  - b) Einzelmitglieder, ab 19. Altersjahr.
  - c) Gönner und Passivmitglieder
- 2.2 Der Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie erfolgt auf den 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des vorgeschriebenen Alters- bzw. Mitgliedschaftsjahres folgt.
- 2.3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anmeldung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand kann die Aufnahme ablehnen, ohne Bekanntgabe der Gründe. Der Entscheid über Aufnahme oder Ablehnung wird unter Vorbehalt der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung getroffen.
- 2.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages oder durch Ausschluss.

Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand und kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.

Das Nichtbezahlen der Beiträge wird als Willenskundgebung des Mitglieds zum Austritt betrachtet und führt auf das Ende des Jahres zur stillschweigenden Streichung aus der Mitgliederliste, ohne dass damit Ansprüche des Vereins auf offene Beiträge und andere Guthaben abgegolten werden.

Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, ohne Angabe der Gründe, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

## 3. Organisation

- 3.1 Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

- 3.2 Auf eine Revisionsstelle wird verzichtet, solange das Vereinsvermögen CHF 5000.- nicht übersteigt und die Jahreseinnahmen des Vereins nicht höher als CHF 5000.- sind.
- 3.3 Wird die Revisionsstelle gemäss Art. 3.2 benötigt, werden bei der nächsten Mitgliederversammlung zwei Revisoren gewählt. Jedes Jahr scheidet ein Revisor aus.
- 3.4 Die Mitgliederversammlung wählt drei bis sieben Vorstandsmitglieder. Die Präsidentin/Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung bezeichnet, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3.5 Die Mitgliederversammlung legt die Mitgliederbeiträge für alle Mitgliederkategorie fest.

## **4. Schlussbestimmungen**

- 4.1 Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen jeglicher Art geschieht ausdrücklich auf eigenes Risiko. Für Unfälle und Sachschäden kann der Verein unter keinen Umständen haftbar gemacht werden.
- 4.2 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Urabstimmung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung beschliesst die Mitgliederversammlung über die Verwendung von Inventar und Vereinsvermögen mit einfacher Mehrheit. Dieses muss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

Angenommen und in Kraft gesetzt von der Gründungsmitgliederversammlung vom 24.08.2017.